

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/ Informatik der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/bes_bestfb16_aenderung.pdf	220
2. Nichtamtliche Fassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/bes_best_fb16.pdf	222
3. Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/satzung_datenschutz.pdf	225

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Interne Revision

Aline Kastler

E-Mail: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 08. Februar 2006 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Kassel 1. Jahrgang Nr. 5, S.1185)

hier: 2. Änderungsordnung vom 14. November 2007

Artikel 1 Änderungen

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 08. Februar 2006 werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) in den Wissenschaftsfächern Elektrotechnik, Mechatronik mit elektrotechnischem Schwerpunkt, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informatik technisch-orientierter Schwerpunkt sowie den akademischen Grad
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Informatik, Umweltsystemtechnik und Mikrosystemtechnik ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen Mathematik und/oder Naturwissenschaften.

2. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 erhalten folgende Fassungen:

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaft, Physik, Mathematik, Nanostrukturwissenschaften oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn

a) sie in dem Promotionsfach benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden nachweisen, oder

b) der Hauptfachabschluss ihres Studiums (z. B. in Maschinenbau) in besonderer Weise für das gewählte Promotionsthema qualifiziert und zusätzlich benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits bzw. 8 Semesterwochenstunden im Promotionsfach erbracht werden, oder

c) der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 20.12.2007

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr. -Ing. Jürgen Schmid

nichtamtliche Fassung

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 08. Februar 2006 (MittBlatt, 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1185), i.d.F. vom 15. November 2006 (MittBlatt, 2. Jahrgang Nr. 3, S. 244), zuletzt geändert am 14. November 2007

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften ((Dr.-Ing.) in den Wissenschaftsfächern Elektrotechnik, Mechatronik mit elektrotechnischem Schwerpunkt, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informatik technisch-orientierter Schwerpunkt sowie den akademischen Grad
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Informatik, Umweltsystemtechnik und Mikrosystemtechnik ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen Mathematik und/oder Naturwissenschaften.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik einen Promotionsausschuss Dr. rer. nat. für die Promotionsfächer, die dem Dr. rer. nat. – Grad zuzuordnen sind.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 iVm § 19 Satz 2 AB_PromO bilden die Fachbereiche Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Doktorgrad Dr.-Ing.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen *Studiums in den Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaft, Physik, Mathematik, Nanostrukturwissenschaften oder verwandte Fächer.*

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn

- a) sie in dem Promotionsfach benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden nachweisen, oder
- b) der Hauptfachabschluss ihres Studiums (z. B. in Maschinenbau) in besonderer Weise für das gewählte Promotionsthema qualifiziert und zusätzlich benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits bzw. acht Semesterwochenstunden im Promotionsfach erbracht werden, oder
- c) der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekans als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(5) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, englischen oder einer anderen Sprache, in der das Promotionsverfahren durchgeführt werden kann, nachzuweisen. Die Notwendigkeit des Nachweises geprüfter Sprachkenntnisse ist im Einzelfall durch den Promotionsausschuss festzustellen und mitzuteilen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach besuchen.

(2) Inhalte und Umfang des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06. Februar 2007

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Kassel, den 20.12.2007

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Universität Kassel vom 14. Januar 2008

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDSG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen der Hochschule in den Bereichen

- Forschung und künstlerische Entwicklung,
- Lehre und Studium,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

verwendet werden.

§ 2 Evaluation

(1) Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen auf den in § 1 genannten Gebieten einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse. Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung der Universität, zur Berücksichtigung bei Strukturplänen und Zielvereinbarungen sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit. Nicht als Evaluation gilt die Verarbeitung von Daten zum Zweck der jährlichen Ressourcenzuteilung von Mitteln an Fachbereiche und Fachgebiete.

(2) Evaluationsergebnisse dienen der Information

- a) von hochschulinternen Gremien sowie von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen
- b) der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, sofern dies für den Evaluationszweck unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gerechtfertigt ist.

§ 4 Verfahren

(1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vor Beginn der Verarbeitung zu informieren. Die Information kann in allgemein zugänglicher Form, z.B. öffentlicher Aushang im Fachbereich, erfolgen. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.

(2) Auf Antrag eines Betroffenen oder einer in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Stelle entscheidet das Präsidium über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Datenarten

(1) Das Präsidium legt für Evaluationsverfahren nach § 92 Abs. 2 und 3 HHG fest, welche Daten verarbeitet werden können und veröffentlicht diese Entscheidung. Für die Evaluation können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. **Studienbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur sozialen Lage der Studierenden, insbesondere Immatrikulationsdaten sowie Anzahl von Studierenden und Studienanfängern bzw.- Anfängerinnen, von Studierenden in und außerhalb der Regelstudienzeit, Studiendauern, Schwundquoten, Absolventenzahlen und -Quoten, Alter bei Studienbeginn und -Abschluss, Finanzierungsarten des Studiums, Noten);
2. **Lehrbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Lage, der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, der Qualität von Arbeitspapieren, der Einhaltung der Veranstaltungsgliederung, der Qualität des Vortrags, der Einbeziehung von Studierenden, der Prüfungsanforderungen und des Prüfungserfolgs, der Anzahl betreuter Studienabschlussarbeiten pro Professur);
3. Daten zum **Wissenschaftlichen Nachwuchs** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und anderen Qualifikationsnachweisen, insbesondere Anzahl von begonnenen und abgeschlossenen Promotionen, Alter von Doktoranden und Doktorandinnen bei Beginn und Abschluss der Promotionsphase, Art und Hochschultyp des Studienabschlusses vor Promotion, Anzahl betreuter Doktoranden und Doktorandinnen und abgeschlossener Promotionen pro Professur, Finanzierungsarten von Promotionsvorhaben, Angaben zur Betreuungsqualität, qualifikationsspezifische Daten zur Postdocphase sowie entsprechende Angaben zu Habilitationen sowie zu gleichwertigen postgradualen künstlerischen Leistungen);
4. **Forschungsbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen, sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung, insbesondere Höhe, Herkunft von Drittmitteln, Publikationen, Zitationen, Gutachtertätigkeiten, eingeladene Vorträge, Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner, Herausgeberschaft von Zeitschriften, Patente, Ausstellungen, Wettbewerbe, Preise);
5. **Gruppenbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot, insbesondere Alter, Geschlecht, Familienstand, Kinderzahl, Berufstätigkeit, Nationalität, Regionalität, Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Die Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation gemäß § 2 genutzt werden.

§ 6 Verarbeitung der Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von den vorhandenen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.

(2) Die Verarbeitung ist beschränkt auf die für das Evaluationsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten und erfasst in der Regel nur typische Merkmale; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z. B. Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl).

(3) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

(4) In den in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Stellen dürfen die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDStG).

(5) Daten aus den Evaluationsverfahren dürfen an die in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten zuständigen Stellen auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks übermittelt werden.

§ 7 Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z.B. im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichtes. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

§ 8 In- Kraft - Treten

Die Satzung wurde vom Präsidium erlassen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.01.08

gez. Rolf-Dieter Postlep

Der Präsident